

---

**AUSSCHUSS FÜR ZAHLUNGSVERKEHRS- UND  
ABRECHNUNGSSYSTEME**

---

**GRUNDPRINZIPIEN FÜR  
WICHTIGE ZAHLUNGSVERKEHRSSYSTEME**

**BERICHT DER TASK FORCE FÜR  
GRUNDSÄTZE UND PRAXIS IN ZAHLUNGSVERKEHRSSYSTEMEN**

---

**BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH**  
**Basel, Schweiz**

---

## Vorwort

Derzeit sind mehrere internationale Initiativen im Gang, um durch Verstärkung der Finanzinfrastruktur die Stabilität des Finanzsystems zu wahren. Der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS) der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe (G10) leistet dazu einen Beitrag mit seiner Arbeit an Grundprinzipien für wichtige Zahlungsverkehrssysteme.

Im Mai 1998 setzte der CPSS eine Task Force für Grundsätze und Praxis in Zahlungsverkehrssystemen ein, die prüfen sollte, welche Grundsätze für die Gestaltung und den Betrieb von Zahlungsverkehrssystemen in allen Ländern gelten sollen. Die Task Force möchte einen internationalen Konsens über solche Grundsätze erzielen. Sie setzt sich aus Vertretern nicht nur der G10-Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zusammen, sondern auch weiterer 11 Zentralbanken von Ländern in verschiedenen Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung aus aller Welt sowie aus Vertretern des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank. Im Verlauf der Arbeit wurden ferner Gruppen von Zentralbanken in Afrika, Nord- und Südamerika, Asien, dem Pazifikraum und Europa konsultiert.

Dieser Bericht ist das Ergebnis der bisherigen Arbeit und Konsultationen. Der Ausschuss bittet nun um Stellungnahmen aus einem erweiterten internationalen Kreis. Der Entwurf des Berichts wird daher zur allgemeinen Stellungnahme herausgegeben. Diese werden erbeten an das CPSS-Sekretariat bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) unter folgender Adresse: Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, CH-4002 Basel, Schweiz; Telefax: +41 61 280 91 00; E-Mail: cpss@bis.org. Das Konsultationsverfahren dauert bis zum 17. März 2000.

Die Grundprinzipien sind bewusst sehr allgemein formuliert, damit sie nach Möglichkeit in allen Ländern von Nutzen sind und langfristig gültig bleiben. Sie sind nicht ein Rezept für die Gestaltung oder den Betrieb eines bestimmten Systems, sondern sollen vielmehr die wesentlichen Kriterien aufzeigen, denen alle wichtigen Zahlungsverkehrssysteme genügen sollten. Um die Anwendung der Grundprinzipien in den einzelnen Ländern zu erleichtern, will die Task Force in einem zweiten Teil des Berichts die Interpretation der Grundprinzipien und ihre praktische Anwendung unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen ausführlich erläutern. Die Task Force wird auch bei der Arbeit an diesem zweiten Teil weitere interessierte Kreise konsultieren.

Der Ausschuss dankt den Mitgliedern der Task Force und ihrem Vorsitzenden, John Trundle von der Bank of England, für ihre Arbeit an dem Bericht sowie dem CPSS-Sekretariat in der BIZ für seine kompetente Unterstützung.

Wendelin Hartmann, Vorsitzender  
Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Einleitung .....	1
Die Grundprinzipien und die Aufgaben der Zentralbank .....	3
Wesentliche Ziele: Sicherheit und Leistungsfähigkeit von wichtigen Zahlungsverkehrssystemen ..	3
Abschnitt 2: Wesentliche Ziele .....	5
Abschnitt 3: Grundprinzipien für wichtige Zahlungsverkehrssysteme .....	7
Abschnitt 4: Aufgaben der Zentralbank bei der Anwendung der Grundprinzipien .....	14
Anhang: Mitglieder der Task Force für Grundsätze und Praxis in Zahlungsverkehrssystemen .....	16



## Abschnitt 1: Einleitung

1.1 Sichere und leistungsfähige Zahlungsverkehrssysteme sind für ein gut funktionierendes Finanzsystem von zentraler Bedeutung. Über Zahlungsverkehrssysteme werden Mittel von einer Bank zur anderen überwiesen, und die bedeutendsten dieser Systeme, die in diesem Bericht als „wichtige Zahlungsverkehrssysteme“<sup>1</sup> bezeichnet werden, sind ein zentraler Kanal für die Übertragung von Schocks in nationalen und internationalen Finanzsystemen und -märkten. Solide Zahlungsverkehrssysteme sind daher eine entscheidende Voraussetzung für die Wahrung und Förderung der Finanzstabilität. In den letzten Jahren hat sich ein breiter internationaler Konsens herausgebildet, dass Zahlungsverkehrssysteme durch die Förderung international anerkannter Standards und Praktiken für ihre Gestaltung und ihren Betrieb gestärkt werden müssen.

1.2 Die in diesem Bericht vorgestellten Grundprinzipien sollen als allgemeingültige Richtlinien dienen, um weltweit die Gestaltung und den Betrieb sichererer und leistungsfähigerer wichtiger Zahlungsverkehrssysteme zu fördern. Von besonderer Relevanz dürften sie in aufstrebenden Volkswirtschaften sein, da in diesen Ländern Bemühungen im Gang sind, bestehende Systeme zu verbessern oder neue aufzubauen, um die wachsenden Zahlungsströme aus den nationalen und internationalen Finanzmärkten besser zu verarbeiten.

1.3 Der Bericht richtet sich an alle Zentralbanken und sonstigen interessierten öffentlichen Stellen sowie an alle Eigentümer und Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen aus dem privaten Sektor. Die Grundprinzipien können auch für Berater von Nutzen sein, die internationale technische Hilfe anbieten, um die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Zahlungsverkehrssysteme unter den jeweiligen Rahmenbedingungen der einzelnen Länder zu erreichen.

1.4 Diese Grundprinzipien sind so allgemein gehalten, dass sie unter vielfältigen Umständen und über längere Zeit anwendbar sein sollten. Alle wichtigen Zahlungsverkehrssysteme sollten sämtlichen zehn Grundprinzipien entsprechen. Zwei der Grundprinzipien (IV und V) enthalten überdies Mindestanforderungen, und die Task Force hält alle wichtigen Zahlungsverkehrssysteme dazu an, über diese hinauszugehen. In den meisten Fällen sollten die Systeme nicht nur gerade die Mindeststandards anstreben. Der Bericht erläutert ferner die Schlüsselrolle der Zentralbanken und legt ihre Aufgaben bei der Anwendung der Grundprinzipien dar. Dazu gehören insbesondere die Überprüfung bestehender Zahlungsverkehrssysteme im Hinblick auf die Einhaltung der Grundprinzipien sowie das Ergreifen oder Unterstützen von Massnahmen zu ihrer Umsetzung.

1.5 Dieser Bericht stützt sich in sehr grossem Masse auf frühere Arbeiten des CPSS und mit ihm verbundener Gruppen,<sup>2</sup> insbesondere auf den Bericht des Ausschusses für Interbank-Netting-Systeme an die G10-Zentralbankpräsidenten („Lamfalussy-Bericht“). Dieser Bericht, der 1990 veröffentlicht wurde,<sup>3</sup> analysierte Probleme im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden, mehrere Währungen einbeziehenden Netting-Systemen, und er legte Mindestanforderungen und allgemeinere Ziele für ihre Gestaltung und ihren Betrieb sowie Grundsätze für ihre kooperative Überwachung durch die Zentralbanken vor. Die „Lamfalussy-Standards“ haben immer breitere Akzeptanz und Anwendung gefunden, nicht nur in dem speziellen Bereich, für den sie konzipiert wurden, sondern auch in zahlreichen anderen Zahlungsverkehr, Clearing- und Abwicklungssystemen. Die Grundprinzipien im vorlie-

---

<sup>1</sup> Die „wichtigen Systeme“ werden in Absatz 3.2 genauer definiert.

<sup>2</sup> Zu den früheren Arbeiten des CPSS und mit ihm verbundener Gruppen gehören ausführliche Analysen der Zahlungsverkehrs- und Abwicklungsinfrastruktur sowohl in entwickelten Ländern als auch in aufstrebenden Volkswirtschaften. Obwohl die meisten dieser früheren Arbeiten eher analytischer Art waren und weniger Anforderungen aufstellten, sind in einigen Bereichen - insbesondere zum grenzüberschreitenden, mehrere Währungen einbeziehenden Netting und zum Erfüllungsrisko im Devisenhandel - spezifischere Richtlinien und Strategien entwickelt worden, um die Risiken, vor allem das Systemrisiko, zu vermindern.

<sup>3</sup> *Bericht des Ausschusses für Interbank-Netting-Systeme der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe*, BIZ, November 1990. Der Bericht ist erhältlich beim Sekretariat des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme oder (nur auf Englisch) auf der BIZ-Website ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

genden Bericht stellen eine Erweiterung der Lamfalussy-Standards dar; es kommen mehrere neue Grundsätze hinzu, und ihr Geltungsbereich wird allgemein auf wichtige Zahlungsverkehrssysteme jeder Art ausgedehnt. Ebenso ergänzt die Erörterung der Aufgaben der Zentralbanken bei der Anwendung der Grundprinzipien die Grundsätze für die kooperative Überwachung im Lamfalussy-Bericht und bezieht inländische Systeme in den Anwendungsbereich ein. Die Lamfalussy-Standards ermutigten die Gestalter, Betreiber und Aufsichtsinstanzen von Netting-Systemen in massgeblicher Weise, auf Risiken zu achten und sie zu berücksichtigen sowie gewisse Mindestanforderungen zu erfüllen. Die „bestmögliche Praxis“ geht allerdings über das Minimum hinaus, und immer mehr Systeme erkennen die Vorteile an, die beispielsweise damit verbunden sind, dass der Ausfall nicht nur des grössten einzelnen Nettoschuldners des Systems verkraftet werden kann.

1.6 Gleichzeitig wurden in den letzten zehn Jahren bei der Gestaltung von Zahlungsverkehrssystemen beträchtliche Fortschritte erzielt, insbesondere bei der Entwicklung und verbreiteten Einführung von Systemen mit Bruttoabwicklung in Echtzeit („RTGS-Systeme“), die die in den Grundprinzipien hervorgehobenen finanziellen Risiken sehr wirksam angehen. Bei der Gestaltung und dem Betrieb von RTGS-Systemen gibt es zahlreiche Varianten, insbesondere bei den betrieblichen Rahmenbedingungen und der Verwendung von Innertageskrediten für die Bereitstellung von Liquidität; diese und weitere Fragen werden im 1997 veröffentlichten Bericht des Ausschusses über Echtzeit-Bruttoabwicklungssysteme erörtert.<sup>4</sup> Neuere Innovationen bei der Systemgestaltung umfassen verschiedene weitere Verfahren zur Behandlung von finanziellen Risiken.

1.7 Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf den Zahlungssystemen, d.h. den Systemen für Geldüberweisungen. Am direktesten sind die in dem Bericht vorgestellten Grundprinzipien auf reine Geldüberweisungssysteme anwendbar, sie können jedoch auch auf die Zahlungsseite von wichtigen Systemen angewandt werden, über die andere Finanzaktiva wie z.B. Wertpapiere und die damit verbundenen Zahlungen abgewickelt werden. Solche Systeme können eigene Probleme bezüglich der Stabilität des Finanzsystems aufwerfen, so dass es auch hier wichtig ist, dass ihre Gestaltung und ihr Betrieb sicher und leistungsfähig sind. Die vorliegenden Grundprinzipien können darüber hinaus bei der Beurteilung der Systeme für die Abwicklung anderer Arten von Finanzaktiva nützlich sein, aber eine ausführliche Erörterung dieses Aspekts würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. [Der Ausschuss und die IOSCO haben beschlossen, in einer gesonderten Untersuchung die speziellen Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu prüfen.]

1.8 Die Grundprinzipien gelten für alle wichtigen Zahlungsverkehrssysteme, unabhängig davon, ob sie mit einem Kredit- oder Debit-Mechanismus verbunden sind und ob sie elektronisch oder mit papiergebundenen Instrumenten arbeiten. In der Praxis bestehen jedoch für ein System, das mit papiergebundenen Zahlungsinstrumenten (z.B. Schecks) arbeitet, besondere Schwierigkeiten, einigen der Grundprinzipien zu genügen. In den Ländern, in denen ein wichtiges Zahlungsverkehrssystem mit Schecks arbeitet, müssen unter Umständen sorgfältig die Alternativen geprüft werden. In einem zweiten Teil dieses Berichts wird dieser Aspekt genauer untersucht werden.

1.9 Ein Überblick über die zehn Grundprinzipien und die vier Aufgaben der Zentralbanken bei ihrer Anwendung folgt auf diese Einleitung. Danach werden die grundsätzlichen Ziele der Sicherheit und Leistungsfähigkeit (Abschnitt 2), die Grundprinzipien (Abschnitt 3) und die Aufgaben der Zentralbank bei der Anwendung der Grundprinzipien (Abschnitt 4) näher beschrieben.

---

<sup>4</sup> *Real-Time Gross Settlement Systems*, BIZ, März 1997. Der Bericht ist erhältlich beim Sekretariat des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme oder auf der BIZ-Website ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

# Die Grundprinzipien und die Aufgaben der Zentralbank

## Wesentliche Ziele: Sicherheit und Leistungsfähigkeit von wichtigen Zahlungsverkehrssystemen

### Grundprinzipien für wichtige Zahlungsverkehrssysteme

- I. Das System sollte in allen betroffenen Rechtsordnungen eine solide Rechtsgrundlage aufweisen.
- II. Das Reglement des Systems sollte den Teilnehmern eine klare Einschätzung der Auswirkungen des Systems auf alle finanziellen Risiken, die sie mit ihrer Teilnahme eingehen, ermöglichen.
- III. Das System sollte über klar festgelegte Verfahren für das Management von Bonitäts- und Liquiditätsrisiken verfügen, die auch die Verteilung der Zuständigkeiten auf den Systembetreiber und die Teilnehmer regeln und die angemessene Anreize für die Beherrschung und Begrenzung dieser Risiken enthalten.
- IV.\* Das System sollte eine unverzügliche endgültige Abwicklung am Valutadatum anbieten, vorzugsweise während des Tages, mindestens jedoch am Ende des Tages.
- V.\* Ein System mit multilateralem Netting sollte zumindest in der Lage sein, den rechtzeitigen Abschluss des täglichen Saldenausgleichs auch dann sicherzustellen, wenn der Teilnehmer mit der grössten einzelnen Abrechnungsverbindlichkeit seine Ausgleichszahlung nicht leisten kann.
- VI. Die für die Abrechnung verwendeten Aktiva sollten vorzugsweise eine Forderung an die Zentralbank sein; werden andere Aktiva verwendet, sollten sie mit einem geringen oder keinem Bonitätsrisiko verbunden sein.
- VII. Das System sollte in hohem Masse die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs sicherstellen und über eine Notfallplanung für den rechtzeitigen Abschluss der täglichen Verarbeitung verfügen.
- VIII. Das System sollte einen benutzerfreundlich und ökonomisch effizienten Weg für Zahlungen bieten.
- IX. Das System sollte über objektive und öffentlich bekanntgegebene Teilnahmekriterien verfügen, die einen gerechten und offenen Zugang ermöglichen.
- X. Die Struktur des Systems sollte effizient, verantwortlich und transparent sein.

\* Die Systeme sollten nach Möglichkeit mehr als nur gerade die Mindestanforderungen dieser beiden Grundsätze erfüllen.

### Aufgaben der Zentralbank bei der Anwendung der Grundprinzipien

- A. Die Zentralbank sollte ihre Zielvorstellungen für die Zahlungsverkehrssysteme klar festlegen und ihre eigene Rolle und geschäftspolitischen Grundsätze bei wichtigen Zahlungsverkehrssystemen offenlegen.
- B. Die Zentralbank sollte sicherstellen, dass die Systeme, die sie selbst betreibt, den Grundprinzipien entsprechen.

- C. Die Zentralbank sollte bei Systemen, die sie nicht selbst betreibt, die Einhaltung der Grundprinzipien überwachen, und sie sollte imstande sein, diese Überwachungsfunktion auch auszuüben.
- D. Bei der Förderung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit von Zahlungsverkehrssystemen mit Hilfe der Grundprinzipien sollte die Zentralbank mit anderen Zentralbanken und gegebenenfalls mit anderen zuständigen in- und ausländischen Institutionen zusammenarbeiten.



## Abschnitt 2: Wesentliche Ziele

2.1 Die wichtigen Zahlungsverkehrssysteme sind ein zentraler Mechanismus zur Unterstützung der Leistungsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie können aber auch Schocks übertragen. Mangelhaft konzipierte Systeme können, wenn die Risiken nicht angemessen begrenzt werden, zu systemweiten Krisen und zur Weitergabe finanzieller Schocks von einem Teilnehmer an einen anderen beitragen. Die Wirkungen solcher Störungen können über das einzelne System und seine Teilnehmer hinausgehen und die Stabilität der Geldmärkte und anderer nationaler und internationaler Finanzmärkte bedrohen. Die wichtigen Zahlungsverkehrssysteme sind daher für die Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung, und ihre Sicherheit und Leistungsfähigkeit sollten Gegenstand politischer Grundsatzentscheidungen sein.

2.2 Die Marktkräfte allein genügen jedoch nicht unbedingt, um die Ziele der Sicherheit und Leistungsfähigkeit zu erreichen, da die Betreiber und Teilnehmer nicht immer sämtliche Risiken und Kosten tragen. Möglicherweise besteht für sie nicht genügend Anreiz, das Risiko ihres eigenen Zusammenbruchs oder des Konkurses eines Teilnehmers oder die Kosten, die sie anderen Teilnehmern aufbürden, zu minimieren. Darüber hinaus bietet die institutionelle Struktur des Zahlungsverkehrssystems vielleicht keine besonderen Anreize oder Mechanismen für eine durchdachte Gestaltung und einen leistungsfähigen Betrieb. Wirtschaftliche Faktoren wie Grössenvorteile und Zugangsbeschränkungen können den Wettbewerb beim Angebot von Zahlungsverkehrssystemen und -dienstleistungen einschränken. In der Praxis gibt es in vielen Ländern nur eine sehr begrenzte Zahl von Anbietern von Zahlungsverkehrssystemen oder sogar nur einen einzigen, in der Regel die Zentralbank.

2.3 Um Sicherheit in einem Zahlungsverkehrssystem zu erzielen, muss zuerst festgestellt und genau verstanden werden, wie Risiken verschiedener Art entstehen oder im System weitergegeben werden können und wer diese Risiken trägt. Sind die Risiken angemessen analysiert und bewertet, müssen geeignete und wirksame Mechanismen für ihre Überwachung, Steuerung und Begrenzung geschaffen werden.

2.4 Zahlungsverkehrssysteme beanspruchen erhebliche Ressourcen. Gestalter und Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen sollten sich daher über den Ressourcenbedarf ihrer Systeme im klaren sein und wissen, welche Gebühren sie von den Benutzern erheben müssen, um diese Ressourcen effizient einzusetzen. Kostenerwägungen dürften Entscheidungen hinsichtlich der Systemgestaltung erfordern, die sich auf die Funktionalität und Sicherheit des Systems auswirken. Die erforderliche Funktionalität ist von System zu System unterschiedlich und richtet sich nach den Bedürfnissen der Teilnehmer und Benutzer. Wichtige Zahlungsverkehrssysteme müssen immer über ein hohes Sicherheitsniveau verfügen, das ihrem Potential für die Auslösung oder Übertragung von Systemrisiken entspricht. Es wäre jedoch wenig sinnvoll, ein Zahlungsverkehrssystem mit derart umfassenden Sicherheitsmerkmalen auszustatten, dass niemand es mehr benutzt, weil es zu kompliziert, zu langsam oder zu kostspielig ist. Die Systembetreiber sollten daher ihre Entscheidungen immer wieder im Hinblick auf die Entwicklung der Finanzmärkte und der Binnenwirtschaft sowie daraufhin überprüfen, dass technische und wirtschaftliche Fortschritte neue Lösungsmöglichkeiten eröffnen.

2.5 Sicherheit und Leistungsfähigkeit sind nicht die einzigen Ziele politischer Art bei der Gestaltung und dem Betrieb von Zahlungsverkehrssystemen. Weitere Ziele wie Verbrechensverhütung, Wettbewerbspolitik und Verbraucherschutz können bei der Gestaltung wichtiger Systeme ebenfalls eine Rolle spielen, doch eine Erörterung dieser Aspekte würde den Rahmen dieses Berichts sprengen.

2.6 Um die verschiedenen Aspekte der Sicherheit und der Leistungsfähigkeit kümmert sich manchmal eine Vielzahl staatlicher Stellen. Eine führende Rolle spielen die Zentralbanken, insbesondere wegen ihres grossen Interesses an der Stabilität des Finanzwesens, ihrer Rolle als Anbieter von Zahlungsausgleichskonten für die Teilnehmer von Zahlungsverkehrssystemen sowie ihres Interesses an gut funktionierenden Geldmärkten für die Umsetzung der Geldpolitik und an der Erhaltung des

Vertrauens in die Landeswahrung sowohl unter normalen Umstanden als auch im Krisenfall. Dank der Erfahrungen, die sie bei der Ausubung dieser Aufgaben gewonnen haben, nehmen die Zentralbanken hinsichtlich wichtiger Zahlungsverkehrssysteme eine fuhrende Stellung ein; in vielen Fallen sind ihnen in diesem Bereich ausdruckliche Zustandigkeiten ubertragen worden.

### **Abschnitt 3: Grundprinzipien für wichtige Zahlungsverkehrssysteme**

3.1 Zahlungsverkehrssysteme können einer ganzen Reihe von Risiken ausgesetzt sein, u.a.:

**Kreditrisiko:** das Risiko, dass eine Partei im System ihren finanziellen Verpflichtungen weder zum aktuellen noch zu einem künftigen Zeitpunkt in vollem Umfang nachkommen kann.

**Liquiditätsrisiko:** das Risiko, dass eine Partei im System finanzielle Verpflichtungen zum Fälligkeitstermin nicht vollständig begleichen kann, aber möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt.

**Rechtsrisiko:** das Risiko, dass eine mangelhafte Rechtsgrundlage oder Rechtsunsicherheiten Kredit- oder Liquiditätsrisiken verursachen oder verschärfen.

**Betriebsrisiko:** das Risiko, dass betriebliche Faktoren wie technische Störungen oder menschliches Versagen Kredit- oder Liquiditätsrisiken verursachen oder verschärfen.

**Systemrisiko:** im Zusammenhang mit Zahlungsverkehrssystemen das Risiko, dass die Unfähigkeit eines Teilnehmers, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder eine Störung im System selbst dazu führt, dass auch andere Systemteilnehmer oder Finanzinstitute in anderen Bereichen des Finanzsystems nicht mehr in der Lage sind, ihre Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen. Ein solches Versagen kann weitverbreitete Liquiditäts- oder Kreditprobleme auslösen und damit die Stabilität des Systems oder der Finanzmärkte gefährden.

3.2 Die Grundprinzipien gelten für wichtige Zahlungsverkehrssysteme, d.h. Systeme, die wegen Umfang oder Art der einzelnen Zahlungen, die über sie laufen, oder wegen des Gesamtwerts der über sie verarbeiteten Zahlungen systemweite Störungen im Finanzbereich auslösen oder weitergeben können. Ein wichtiges System verarbeitet nicht unbedingt nur Grossbetragszahlungen; es kann sich dabei auch um ein System für Zahlungen in verschiedener Höhe handeln, das aber wegen bestimmter Segmente seines Zahlungsverkehrs systemweite Störungen auslösen oder weitergeben kann. In der Praxis ist die Grenze zwischen wichtigen und weniger wichtigen Zahlungsverkehrssystemen oft fließend, und die Zentralbank muss sorgfältig prüfen, wo diese Grenze zu ziehen ist. Die Grundprinzipien können auch bei der Beurteilung und Bestimmung der Eigenschaften von Systemen nützlich sein, die mit relativ geringem Systemrisiko behaftet sind, und es kann erwünscht sein, dass auch solche Systeme die Grundprinzipien oder wenigstens einige von ihnen einhalten.

3.3 Eigentümer und Betreiber von wichtigen Zahlungsverkehrssystemen können Zentralbanken oder Institutionen des privaten Sektors sein. In einigen Fällen sind auch staatliche und private Stellen gemeinsam Eigentümer und Betreiber. Die Grundprinzipien sollen unabhängig vom institutionellen Aufbau und von der Eigentümerstruktur gelten. Sie betreffen in erster Linie die Gestaltung und den Betrieb von Zahlungsverkehrssystemen, sie sollen aber auch das Verhalten der Teilnehmer und deren Aufsichtsinstanzen beeinflussen. Rolle und Aufgaben des Betreibers und der Teilnehmer sollten klar definiert und allen bekannt sein. Der Zentralbank kommt bei der Anwendung der Grundprinzipien eine Schlüsselrolle zu, die in Abschnitt 4 genauer beschrieben wird.

3.4 Obwohl die Grundprinzipien für Zahlungsverkehrssysteme in einem einzigen Land formuliert sind, gelten sie gleichermassen für Systeme, die einen erweiterten Wirtschaftsraum abdecken, z.B. wenn ein einziges Zahlungsverkehrssystem oder eine Gruppe miteinander verbundener Systeme eine Region abdeckt, die nicht nur ein einzelnes Land umfasst. Die Grundprinzipien gelten ferner für grenzüberschreitende, mehrere Währungen umfassende Zahlungsverkehrssysteme.

## Grundprinzipien

- I. Das System sollte in allen betroffenen Rechtsordnungen eine solide Rechtsgrundlage aufweisen.**
  - I.1 Das Reglement eines Systems sollte rechtlich durchsetzbar und seine Rechtsfolgen sollten vorhersehbar sein. Ein System, das rechtlich nicht solide ist oder in dem die rechtlichen Aspekte nicht richtig verstanden werden, kann eine Gefahr für seine Teilnehmer darstellen. Unzulängliche Kenntnis dieser Aspekte kann die Teilnehmer in falscher Sicherheit wiegen und z.B. dazu führen, dass sie ihr Kredit- oder Liquiditätsrisiko unterschätzen.
  - I.2 Die für dieses Grundprinzip relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen umfassen die allgemeine rechtliche Infrastruktur der betroffenen Rechtsordnungen (z.B. die gesetzlichen Bestimmungen über Verträge, Zahlungen, Wertpapiere, Banken, das Verhältnis Schuldner/Gläubiger und den Konkurs) sowie spezielle Gesetzeserlasse, Präzedenzrecht, Verträge (z.B. das Reglement des Zahlungssystems) oder sonstiges einschlägiges Material.
  - I.3 Die Rechtsordnung, nach deren Recht das Reglement des Systems ausgelegt wird, ist klar zu benennen. In den meisten Fällen bildet das Recht des Sitzlandes des Systems das wichtigste rechtliche Umfeld; insbesondere aber wenn das System internationale Elemente wie die Beteiligung ausländischer Banken oder die Verwendung mehrerer Währungen enthält, muss auch geprüft werden, ob sich erhebliche Rechtsrisiken aus anderen betroffenen Rechtsordnungen ergeben.
  
- II. Das Reglement des Systems sollte den Teilnehmern eine klare Einschätzung der Auswirkungen des Systems auf alle finanziellen Risiken, die sie mit ihrer Teilnahme eingehen, ermöglichen.**
  - II.1 Die Teilnehmer, der Systembetreiber und weitere beteiligte Parteien - in einigen Fällen einschliesslich Kunden - sollten genau wissen, welche finanziellen Risiken im System vorhanden sind und wer sie trägt. Massgebend dafür, wer die Risiken trägt, ist vor allem das Reglement des Systems. Dieses sollte die Rechte und Pflichten sämtlicher beteiligter Parteien klar definieren, und alle Parteien sollten stets aktuelle Erläuterungen dazu erhalten. Insbesondere sollte das Verhältnis zwischen dem Reglement des Systems und den übrigen rechtlichen Rahmenbedingungen genau bekannt und erklärt sein. Darüber hinaus sollten die wichtigsten Regeln zu den finanziellen Risiken öffentlich bekanntgemacht werden.
  
- III. Das System sollte über klar festgelegte Verfahren für das Management von Bonitäts- und Liquiditätsrisiken verfügen, die auch die Verteilung der Zuständigkeiten auf den Systembetreiber und die Teilnehmer regeln und die angemessene Anreize für die Beherrschung und Begrenzung dieser Risiken enthalten.**
  - III.1 Das Reglement eines wichtigen Zahlungsverkehrssystems ist nicht nur die Grundlage dafür, wo im System die Kredit- und Liquiditätsrisiken getragen werden, sondern auch für die Zuweisung der Verantwortlichkeit für das Risikomanagement und die Risikobegrenzung. Es bildet daher einen wichtigen Mechanismus für die Handhabung der finanziellen Risiken, die in einem Zahlungsverkehrssystem auftreten können. Vor allem für Parteien aus dem privaten Sektor bestehen möglicherweise unzureichende Anreize, diese Risiken zu begrenzen oder zu steuern. Das Reglement eines Systems sollte daher sicherstellen, dass alle Parteien sowohl motiviert als auch in der Lage sind, jedes von ihnen getragene Risiko zu beherrschen und zu begrenzen, und dass Obergrenzen für das Kreditrisiko festgelegt werden, das jeder Teilnehmer generieren darf. Von besonderer Bedeutung sind Obergrenzen für das eingegangene Kreditrisiko wohl in Systemen mit Netting-Mechanismen.

- III.2 Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Beherrschung und Begrenzung von Risiken, bei denen sowohl analytische als auch operative Verfahren zur Anwendung kommen. Zu den analytischen Verfahren gehören die kontinuierliche Überwachung und Analyse von Kredit- und Liquiditätsrisiken, die die Teilnehmer für das System darstellen. Operative Verfahren sind unter anderem die Umsetzung von Risikomanagement-Entscheidungen durch Obergrenzen für Risiken, durch Vorfinanzierungs- oder Besicherungspflichten, durch Errichten und Verwalten von Warteschlangen für Transaktionen oder durch andere Mechanismen. Der Einsatz von Risikomanagement-Prozessen in Echtzeitbetrieb ist bei vielen Systemen ein Schlüsselfaktor für die Umsetzung dieses Grundprinzips.
- IV. Das System sollte eine frühzeitige endgültige Abwicklung am Valutadatum anbieten, vorzugsweise während des Tages, mindestens jedoch am Ende des Tages.**
- IV.1 Dieses Grundprinzip bezieht sich auf die tägliche Abwicklung unter normalen Bedingungen. Trotzdem können Kredit- und Liquiditätsrisiken für die Teilnehmer bestehen, und zwar von dem Moment an, in dem die Zahlungen vom Zahlungsverkehrssystem zur Abwicklung akzeptiert werden (auch wenn einem entsprechenden Risikomanagement-Test Genüge getan wurde, z.B. indem Obergrenzen für Risiken oder für die Verfügbarkeit von Liquidität festgesetzt wurden), bis zum Moment, in dem die endgültige Abwicklung tatsächlich stattfindet. Diese Risiken werden noch erhöht, wenn sie über Nacht andauern, und zwar u.a. deswegen, weil zahlungsunfähige Institute von den zuständigen Behörden häufig zwischen zwei Geschäftstagen geschlossen werden. Eine unverzügliche endgültige Abwicklung trägt zur Verringerung solcher Risiken bei. Als Mindestanforderung sollte hier gelten, dass die endgültige Abwicklung am Ende des Valutatages stattfindet.
- IV.2 In den meisten Ländern sollte mindestens ein Zahlungsverkehrssystem diese Mindestanforderung zu übertreffen versuchen, indem es im Verlauf des Tages eine endgültige Abwicklung in Echtzeit vorsieht. Wünschenswert ist dies insbesondere in Ländern mit Grossbetragszahlungen in beträchtlichem Umfang und mit hochentwickelten Finanzmärkten. Dazu ist ein leistungsfähiger Mechanismus für die Liquidität während des Geschäftstages notwendig, damit eine frühzeitige endgültige Abwicklung nicht nur theoretisch möglich ist, sondern auch wirklich stattfindet.
- IV.3 Dieses Grundprinzip bezieht sich auf eine unverzügliche Abwicklung am beabsichtigten Valutadatum. Er hindert jedoch kein System daran, die Möglichkeit anzubieten, die Einzelheiten zu den Zahlungen vor diesem Tag einzugeben.
- V. Ein System mit multilateralem Netting sollte zumindest in der Lage sein, den rechtzeitigen Abschluss des täglichen Saldenausgleichs auch dann sicherzustellen, wenn der Teilnehmer mit der grössten einzelnen Abrechnungsverbindlichkeit seine Ausgleichszahlung nicht leisten kann.**
- V.1 Bei Systemen mit multilateralem Netting und aufgeschobener Abwicklung besteht das Risiko, dass ein Teilnehmer seiner Abrechnungsverbindlichkeit nicht nachkommen kann und dadurch womöglich andere Teilnehmer zum Zeitpunkt der Abwicklung einem unerwarteten Kredit- und Liquiditätsdruck ausgesetzt sind. Solche Systeme bedürfen daher strenger Kontrollen zur Handhabung dieses Abwicklungsrisikos. Der Lamfalussy-Standard IV hielt fest, dass ein Netting-System mindestens den Ausfall des grössten einzelnen Nettoschuldners des Systems verkraften müsse. Dieser Ansatz liegt den gegenwärtigen Vorkehrungen in zahlreichen Zahlungsverkehrssystemen zugrunde, die auf Nettobasis Abwicklungen durchführen, um das Kredit- und Liquiditätsrisiko einzudämmen und um den Zugang zu Liquidität unter ungünstigen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Dieser Ansatz wird aber noch weiterentwickelt.

- V.2 Systeme, die nur diese Minimalanforderung erfüllen, sind immer noch den finanziellen Risiken des Ausfalls mehr als eines Teilnehmers am selben Geschäftstag ausgesetzt. Wenn ein bestimmter grosser Nettoschuldner nicht in der Lage ist, seine Abwicklungsverpflichtungen zu erfüllen, können dieselben Umstände auch bei anderen Teilnehmern zu Liquiditätsengpässen führen. Als bestmögliche internationale Praxis gilt daher, dass solche Systeme den Ausfall mehrerer Teilnehmer und nicht nur desjenigen mit der grössten Abwicklungsverbindlichkeit verkraften können müssen. Dieser Ansatz sollte sorgfältig geprüft werden, und seine Konsequenzen sollten unter Berücksichtigung der Vorteile eines verminderten Erfüllungsrisikos und anderer Faktoren, z.B. der Liquiditätssteuerung, beurteilt werden. Darüber hinaus werden immer häufiger andere Systemgestaltungen (RTGS-Systeme, hybride Systeme) eingeführt, um das Erfüllungsrisiko zu verringern oder zu eliminieren.
- V.3 Dieses Grundprinzip übernimmt beinahe unverändert den Wortlaut des Lamfalussy-Standards IV; es ist und bleibt eine allgemeingültige Mindestanforderung, die wenn immer möglich überschritten werden sollte. Das Grundprinzip gilt explizit nur für Systeme, die mit multilateralem Netting verbunden sind. Für Echtzeit-Bruttoabwicklungssysteme (RTGS-Systeme) ist es nicht relevant. Bei Systemen anderer Art, in denen die Abwicklung aufgeschoben wird, muss die Zentralbank eventuell prüfen, ob sie vergleichbare Risiken aufweisen. Wenn ja, drängt sich ein ähnliches Vorgehen auf, d.h. die Anwendung von wenigstens der Mindestanforderung, vorzugsweise jedoch einer höheren Anforderung.
- VI. Die für die Abrechnung verwendeten Aktiva sollten vorzugsweise eine Forderung an die Zentralbank sein; werden andere Aktiva verwendet, sollten sie mit einem geringen oder keinem Bonitätsrisiko verbunden sein.**
- VI.1 In den meisten Systemen wird zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen ein Aktivum unter den Teilnehmern übertragen. Die häufigste und auch beste Form eines solchen Aktivums ist ein Kontoguthaben bei der Zentralbank, das eine Forderung gegen die Zentralbank darstellt. Bei der Abwicklung werden jedoch auch andere Aktiva verwendet, z.B. Forderungen gegen andere beaufsichtigte Institute.
- VI.2 Da alle Teilnehmer des Systems das Aktivum annehmen müssen, hängt die Sicherheit des Systems zum Teil davon ab, ob das Aktivum für den Inhaber mit einem erheblichen Bonitätsrisiko verbunden ist. Wenn das Risiko, dass der Emittent des Aktivums ausfällt, nicht vernachlässigbar gering ist, könnte das System einer Vertrauenskrise ausgesetzt sein, die ihrerseits ein Systemrisiko bewirkt. Guthaben bei der Zentralbank sind im allgemeinen das geeignetste Aktivum für die Erfüllung von Abwicklungsverpflichtungen, da sie für den Inhaber mit keinem Bonitätsrisiko verbunden sind; sie werden daher in den meisten wichtigen Zahlungsverkehrssystemen verwendet. Werden für die Abwicklung andere Aktiva verwendet, z.B. Forderungen gegen eine Geschäftsbank, dürfen diese Aktiva höchstens mit einem geringen Bonitätsrisiko behaftet sein.
- VI.3 In einigen Zahlungsverkehrssystemen werden übertragbare Aktiva kaum eingesetzt. Dort erfolgt die Abwicklung beispielsweise durch Aufrechnung einer Forderung gegen eine andere. Dies kann in Einklang mit dem Grundprinzip VI sein, sofern keine Unstimmigkeit mit anderen Grundprinzipien besteht, vor allem mit dem Grundprinzip I, das eine solide Rechtsgrundlage für das Aufrechnungsverfahren verlangt.

**VII. Das System sollte in hohem Masse Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs sicherstellen und über eine Notfallplanung für den rechtzeitigen Abschluss der täglichen Verarbeitung verfügen.**

- VII.1 Die Marktteilnehmer stützen sich auf die Zahlungsverkehrssysteme, um ihre Finanzmarktgeschäfte abzuwickeln. Um eine korrekte und zuverlässige Verarbeitung der Transaktionen sicherzustellen, sollte das System über im Geschäftsverkehr anerkannte Sicherheitsstandards verfügen, die dem jeweiligen Transaktionswert angepasst sind. Mit dem technologischen Fortschritt werden diese Standards höher. Um den Abschluss der täglichen Verarbeitung sicherzustellen, sollte das System jederzeit über robuste Betriebsverfahren verfügen. Dies ist nicht nur eine Frage verlässlicher Technologie und angemessener Ausweichmöglichkeiten für die gesamte Hardware, Software und die Netzeinrichtungen, sondern es müssen auch wirksame Geschäftsverfahren sowie gut geschultes und kompetentes Personal vorhanden sein, das das System sicher und effizient bedienen und sicherstellen kann, dass die richtigen Verfahren eingehalten werden. Dies kann - zusammen mit guter Technologie - beispielsweise dazu beitragen, dass die Zahlungen korrekt und rasch verarbeitet werden und dass Risikomanagement-Verfahren wie z.B. Limits eingehalten werden.
- VII.2 Die Sicherheitsvorkehrungen und die Verlässlichkeit, die für angemessene Sicherheit und Leistungsfähigkeit erforderlich sind, hängen von der Bedeutung des jeweiligen Systems sowie von weiteren Faktoren ab, wie z.B. der Verfügbarkeit von Ausweichmöglichkeiten für die Durchführung der Zahlungen in Notfällen.

**VIII. Das System sollte einen Weg für Zahlungen bieten, der benutzerfreundlich und für die Wirtschaft effizient ist.**

- VIII.1 Die Betreiber, die Benutzer (d.h. die Teilnehmer wie Banken und ihre Kunden) und die Aufsichtsinstanzen der Systeme haben alle ein Interesse daran, dass das System leistungsfähig ist. Sie wollen eine Verschwendung von Ressourcen vermeiden und, bei sonst gleichen Gegebenheiten, weniger Ressourcen einsetzen müssen. In der Regel muss eine Güterabwägung zwischen einer Minimierung des Ressourcenaufwands und anderen Zielen, wie z.B. höchstmöglicher Sicherheit, vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Zielsetzungen ist daher bei der Gestaltung des Systems, einschliesslich bei den technologischen Entscheidungen, auf Einsparungen beim Ressourcenaufwand zu achten, indem die jeweiligen Umstände des Systems und die Bedeutung des Systems für die Gesamtwirtschaft berücksichtigt werden.
- VIII.2 Die Kosten für die angebotenen Zahlungsverkehrsdienstleistungen hängen von der Qualität der Dienstleistungen und den von den Benutzern gewünschten Systemmerkmalen ab sowie davon, dass das System die Grundprinzipien einhalten muss, die der Risikobegrenzung dienen. Ein System, das der Nachfrage der von ihm bedienten Märkte entspricht, dürfte stärker in Anspruch genommen werden, und damit verteilen sich die risikomindernden Vorteile bei der Einhaltung der übrigen Grundprinzipien sowie die Kosten für das Dienstleistungsangebot auf einen grösseren Kreis.
- VIII.3 Die Gestalter und Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen müssen darauf achten, wie sie eine vorgegebene Dienstleistungsqualität (Funktionalität, Sicherheit, Leistungsfähigkeit) bei möglichst geringem Ressourceneinsatz erbringen können. Es geht nicht nur um die Kosten, die mittels der Systemgebühren auf die Benutzer überwälzt werden können, sondern um die Kosten der gesamten vom System und seinen Benutzern für die Durchführung des Zahlungsverkehrs beanspruchten Ressourcen. Zum Beispiel müssen auch indirekte Kosten für die Benutzer berücksichtigt werden, wie die Kosten für Liquidität und Besicherungen.

- VIII.4 Die Verfügbarkeit von Liquidität in einem System kann ein wichtiges Element für ein reibungsloses Funktionieren darstellen. Die Empfänger wollen in Mitteln bezahlt werden, die sofort wiederverwendbar sind, und schätzen daher die Vorteile eines Systems mit Abwicklung während des Tages. Den Absendern entstehen jedoch unter Umständen Kosten, wenn sie Liquidität beschaffen müssen, um in einem System frühzeitig ihre Zahlungen zu leisten. Wenn in einem System der Mechanismus für die Liquiditätsbeschaffung während des Tages unzulänglich ist, besteht die Gefahr einer verzögerten Abwicklung oder sogar eines Stillstands (wenn jeder Teilnehmer darauf wartet, dass die anderen zuerst zahlen). Im Interesse eines effizienten Betriebs sollte ein System seinen Teilnehmern einen angemessenen Anreiz bieten, Zahlungen unverzüglich zu leisten. Besonders wichtig ist die Bereitstellung von Liquidität während des Tages für Systeme, die in Echtzeit arbeiten. Bei der Liquiditätsbereitstellung spielen u.a. die Tiefe des Interbank-Geldmarktes und die Verfügbarkeit von eventuell notwendigen Sicherheiten eine Rolle. Mit Blick auf die Vorteile reibungsloser Zahlungsströme sollte die Zentralbank prüfen, ob und gegebenenfalls wie sie während des Tages Liquidität bereitstellen will, um den täglichen Betrieb des Systems zu unterstützen.
- VIII.5 Die beim Angebot von Zahlungsverkehrsdienstleistungen eingesetzte Technologie und die Betriebsverfahren sollten auf die Art der von den Benutzern gewünschten Dienstleistungen abgestimmt sein und dem Stadium der wirtschaftlichen Entwicklung der bedienten Märkte entsprechen. Die Gestaltung eines Zahlungsverkehrssystems sollte daher der Geographie eines Landes, seiner Bevölkerungsdichte und seiner Infrastruktur (z.B. Telekommunikation, Transportwesen und Bankensystem) angepasst sein. Eine bestimmte Gestaltung oder technische Lösung kann für ein Land gut sein, ist es aber nicht unbedingt auch für jedes andere.
- VIII.6 Die Systeme sollten so gestaltet sein und betrieben werden, dass sie sich der Entwicklung des Marktes für Zahlungsverkehrsdienstleistungen - auf nationaler wie auf internationaler Ebene - anpassen können. Die technischen, geschäftlichen und strukturellen Vorkehrungen sollten ausreichend flexibel sein, um auf Veränderungen der Nachfrage zu reagieren, z.B. mit der Einführung neuer Technologien und Verfahren.
- IX. Das System sollte über objektive und öffentlich bekanntgegebene Teilnahmekriterien verfügen, die einen gerechten und offenen Zugang ermöglichen.**
- IX.1 Zugangskriterien, die den Wettbewerb unter den Teilnehmern fördern, tragen zu effizienten und kostengünstigen Zahlungsverkehrsdienstleistungen bei. Dieser Vorteil dürfte jedoch gegen die Notwendigkeit abzuwägen sein, ein System und seine Teilnehmer gegen die Teilnahme von Instituten zu schützen, die übermäßige Rechts-, Finanz- und Betriebsrisiken in das System einbringen würden. Etwaige Zugangbeschränkungen sollten objektiv sein und auf angemessenen Risikokriterien beruhen. Alle Zugangskriterien sind explizit festzuhalten und den interessierten Parteien offenzulegen.
- IX.2 Das Reglement eines Systems sollte klare Verfahren für ein geordnetes Ausscheiden eines Teilnehmers vorsehen, ob dies auf dessen eigenen Wunsch geschieht oder ob er durch den Systembetreiber ausgeschlossen wird. Ergreift die Zentralbank Massnahmen, um einem Teilnehmer den Zugang zu Zahlungsverkehrseinrichtungen oder zu Abwicklungskonten zu entziehen, kann dies das Ausscheiden des betreffenden Teilnehmers aus einem Zahlungsverkehrssystem zur Folge haben; die Zentralbank kann jedoch nicht unbedingt explizit und im voraus alle Umstände nennen, unter denen sie solche Massnahmen ergreift.



**X. Die Struktur des Systems sollte effizient, verantwortlich und transparent sein.**

- X.1 Die Struktur eines Zahlungsverkehrssystems umfasst die Beziehungen zwischen der Geschäftsleitung des Systems und seinem obersten Verwaltungsorgan, seinen Eigentümern und sonstigen Interessengruppen. Diese verschiedenen Organe bilden den Rahmen für die Festlegung der wesentlichen Ziele des Systems, ihre Verwirklichung und die Messung der Ergebnisse. Da wichtige Zahlungsverkehrssysteme unter Umständen das gesamte Finanzwesen und die Wirtschaft berühren, ist es in solchen Systemen von besonderer Bedeutung, dass leistungsfähige, verantwortliche und transparente Strukturen bestehen, und zwar unabhängig davon, ob der Eigentümer und Betreiber des Systems die Zentralbank oder ein Institut des privaten Sektors ist.
- X.2 Eine solide Struktur bietet der Geschäftsleitung einen Anreiz, Ziele zu verfolgen, die im Interesse des Systems, seiner Teilnehmer und der breiteren Öffentlichkeit liegen. Sie gibt darüber hinaus der Geschäftsleitung die dazu erforderlichen Instrumente und Befugnisse in die Hand. Die Struktur sollte eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Eigentümern vorsehen (z.B. gegenüber den Aktionären in einem privatwirtschaftlichen System) sowie - angesichts der Bedeutung des Systems - gegenüber dem Finanzsektor insgesamt, damit die Benutzer des Systems Einfluss auf seine wesentlichen Ziele und seine Leistung nehmen können. Ein wesentlicher Aspekt der Rechenschaftspflicht besteht darin, die Transparenz der Unternehmensstruktur sicherzustellen, so dass alle betroffenen Parteien Zugang zu Informationen über Entscheidungen, die das System betreffen, und über das Zustandekommen dieser Entscheidungen haben. Eine effiziente, verantwortliche und transparente Systemstruktur bildet die Basis für die Einhaltung der gesamten Grundprinzipien.

## **Abschnitt 4: Aufgaben der Zentralbank bei der Anwendung der Grundprinzipien**

- A. Die Zentralbank sollte ihre Zielvorstellungen für die Zahlungsverkehrssysteme klar festlegen und ihre eigene Rolle und geschäftspolitischen Grundsätze bei wichtigen Zahlungsverkehrssystemen offenlegen.**
- A.1 Die Gestalter und Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen des privaten Sektors sowie die Teilnehmer und Benutzer aller Systeme und sonstige interessierte Parteien müssen die Rolle, die Aufgaben und die Ziele der Zentralbank im Hinblick auf Zahlungsverkehrssysteme genau kennen. Sie müssen auch wissen, wie die Zentralbank diese Ziele erreichen will, ob mit formellen Befugnissen oder auf andere Weise. Damit können die betreffenden Parteien unter vorhersehbaren Bedingungen arbeiten und in einer Weise handeln, die diesen Zielen und Grundsätzen entspricht.
- A.2 Die Zentralbank sollte daher klare Zielvorstellungen zu den Zahlungsverkehrssystemen haben. Darüber hinaus sollte sie ihre wichtigsten einschlägigen geschäftspolitischen Grundsätze klar formulieren und offenlegen, damit die davon betroffenen Betreiber und Benutzer der Systeme sie genau kennen und für ihre Unterstützung gewonnen werden können.
- B. Die Zentralbank sollte sicherstellen, dass die Systeme, die sie selbst betreibt, den Grundprinzipien entsprechen.**
- B.1 Oft betreibt die Zentralbank selbst ein oder mehrere wichtige Zahlungsverkehrssysteme. Sie kann und muss daher sicherstellen, dass sie den Grundprinzipien entsprechen.
- C. Die Zentralbank sollte bei Systemen, die sie nicht selbst betreibt, die Einhaltung der Grundprinzipien überwachen, und sie sollte imstande sein, diese Überwachungsfunktion auch auszuüben.**
- C.1 Werden wichtige Zahlungsverkehrssysteme nicht von der Zentralbank betrieben, sollte diese die Einhaltung der Grundprinzipien überwachen. Die Überwachung der Systeme durch die Zentralbank sollte auf einer soliden Grundlage beruhen. Dies kann, je nach den rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen im betreffenden Land, auf vielfältigen Wegen erreicht werden. In einigen Ländern bestehen spezifische gesetzliche Regelungen für diese Überwachung, wobei der Zentralbank - und manchmal auch anderen staatlichen Stellen - genau definierte Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse zugewiesen werden. In anderen Ländern beruht sie auf Brauch und Praxis, und es besteht keine gesetzliche Regelung. Beide Vorgehensweisen können in ihrem jeweiligen Umfeld - je nach den rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen im betreffenden Land und je nach der Akzeptanz bei den überwachten Institutionen - durchaus zweckdienlich sein. Dort, wo die Überwachungsfunktion und die damit verbundenen Grundsätze neu geschaffen oder gründlich revidiert werden, sollten die möglichen Vorteile einer gesetzlichen Regelung der Überwachung jedoch ernsthaft geprüft werden.
- C.2 Die Zentralbank sollte dafür sorgen, dass sie über das nötige Fachwissen und die nötigen Ressourcen für die wirksame Ausübung ihrer Überwachungsfunktion verfügt. Sie sollte ihre Überwachungsfunktion nicht dazu benutzen, Systeme des privaten Sektors gegenüber ihren eigenen Systemen zu benachteiligen, sondern um sicherzustellen, dass durch die Kombination von Angeboten des öffentlichen und des privaten Sektors die grundsätzlichen Ziele erreicht werden.

- D. Bei der Förderung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit von Zahlungsverkehrssystemen mit Hilfe der Grundprinzipien sollte die Zentralbank mit anderen Zentralbanken und gegebenenfalls mit anderen zuständigen in- und ausländischen Institutionen zusammenarbeiten.**
- D.1 Oft haben mehrere verschiedene Institutionen ein Interesse an einem sicheren und leistungsfähigen Betrieb von Zahlungsverkehrssystemen. Neben den Zentralbanken können dies beispielsweise gesetzgebende Stellen, Finanzministerien oder Aufsichts- und Wettbewerbsbehörden sein. Insbesondere sind die Überwachung der Zahlungsverkehrssysteme eines Landes, die Aufsicht über seine Finanzmärkte und die Aufsicht über die Finanzinstitute einander ergänzende Tätigkeiten, die von verschiedenen Stellen ausgeübt werden können. Ein kooperatives Vorgehen dürfte bei der Erfüllung aller wichtigen politischen Ziele am zweckdienlichsten sein.
- D.2 Der Schwerpunkt der Überwachung von Zahlungsverkehrssystemen liegt auf der Stabilität des Systems als Ganzes, während die Banken- oder Finanzinstitutsaufsicht ihr Augenmerk auf die Risiken für einzelne Teilnehmer richtet. Bei der Beurteilung der Risiken in Zahlungsverkehrssystemen müssen die Aufsichtsbehörden insbesondere die Fähigkeit der einzelnen Teilnehmer berücksichtigen, ihren Verpflichtungen im System nachzukommen. Bei der Überwachung der finanziellen Risiken für ein einzelnes Institut muss die Aufsichtsbehörde vielleicht auch die Risiken beachten, denen die Teilnehmer aufgrund ihrer Teilnahme am System ausgesetzt sind und die seinen Bestand gefährden können. Ein regelmässiger Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Aufsichts- und Überwachungsinstanzen, gegebenenfalls auch über wichtige einzelne Teilnehmer, kann für diese einander ergänzenden Ziele hilfreich sein. Oft ist dabei eine formelle Vereinbarung über den Informationsaustausch nützlich.
- D.3 Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit bei Systemen, die grenzüberschreitend oder mit mehreren Währungen arbeiten. Die Grundsätze für die kooperative Überwachung durch die Zentralbanken in Teil D des Lamfalussy-Berichts bilden ein Rahmenkonzept für eine solche Zusammenarbeit.

## Anhang

### Mitglieder der Task Force für Grundsätze und Praxis in Zahlungsverkehrssystemen

Vorsitzender	John Trundle Bank of England
Reserve Bank of Australia	John Veale
Banque Nationale de Belgique	Johan Pissens Marc Hollanders (bis März 1999)
Banco Central do Brasil	Luis Gustavo da Matta Machado
Deutsche Bundesbank	Wolfgang Michalik Markus Mayers (seit März 1999)
Europäische Zentralbank	Koenraad De Geest
Banque de France	Jacqueline Lacoste
Hong Kong Monetary Authority	Paul Chui Theresa Cheung (seit Mai 1999)
Banca d'Italia	Rita Brizi Paola Giucca (seit Juli 1999)
Bank of Japan	Shuhei Aoki Junichi Iwabuchi
Bank of Canada	Clyde Goodlet
Bank Negara Malaysia	Christopher Fernandez
Banco de México	José Quijano Francisco Solis
De Nederlandsche Bank	Henny van der Wielen Pim Claassen (bis Mai 1999) Martin Santema
Zentralbank der Russischen Föderation	Nina Loushanina
Saudi Arabian Monetary Agency	Abdullah Al Suweilmy
Sveriges Riksbank	Kai Barvèll
Schweizerische Nationalbank	Daniel Heller
Monetary Authority of Singapore	Philip Woo Yew Weng

South African Reserve Bank	David Mitchell (seit April 1999) Ilina Stroh (bis April 1999)
Ungarische Nationalbank	Istvan Pragay
Board of Governors of the Federal Reserve System	Jeff Marquardt Patrick Parkinson
Federal Reserve Bank of New York	Theodore Lubke
Bank of England	Jane Mayhew
Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest (BCEAO)	Fatimatou Diop
Internationaler Währungsfonds	Omotunde Johnson
Weltbank	Massimo Cirasino Andrew Hook
Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Sekretariat)	Kaushik Jayaram Robert Lindley

Einen wichtigen Beitrag leisteten ferner: Rita Camporeale und Helmut Wacket (Europäische Zentralbank), Josie Wong (Hong Kong Monetary Authority), Low Kwok Mun und Tan Chee Khiang (Monetary Authority of Singapore), David Sawyer und David Sheppard (Bank of England) und Bwaki Kwassi (BCEAO).